

► COVID-19-Pandemie

## Rückerstattung von Ticketpreisen in der Pandemie

| Mit Übereignung der Eintrittskarte hat die Vorverkaufsstelle ihre Pflicht aus dem Rechtskaufvertrag vollständig erfüllt. Für eine nachträgliche Absage der Veranstaltung haftet sie dem Käufer gegenüber nicht. |

Dies gilt nach dem BGH (13.7.22, VIII ZR 317/21, Abruf-Nr. 230977) auch dann, wenn die Veranstaltung wegen eines aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Veranstaltungsverbots abgesagt werden muss.

**MERKE** | Beim Vertrieb von Eintrittskarten über eine Vorverkaufsstelle, die als Kommissionärin des Veranstalters handelt, wird zwischen dieser und dem Käufer ein Rechtskaufvertrag geschlossen. Kaufgegenstand ist das Recht auf Teilnahme an der von dem Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung, das durch die Eintrittskarte als kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB) verbrieft ist und durch deren Übereignung (§§ 929 ff. BGB) übertragen wird. Auf diesen Rechtskaufvertrag ist § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB anzuwenden.

Ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht hierfür deshalb auch nicht, wenn ein Fernabsatzvertrag vorliegt.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 230977

Kein Widerrufsrecht

► Mietrecht

## Mietkosten für Rauchwarnmelder sind nicht umlagefähig

| Bei den Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern handelt es sich nicht um sonstige Betriebskosten i. S. d. § 2 Nr. 17 BetrKV, sondern – da sie den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen sind – um betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen. |

Aufwendungen, die nicht unter den in § 2 Nr. 1 bis 16 BetrKV enthaltenen Betriebskostenkatalog fallen, können nach dem BGH (11.5.22, VIII ZR 379/20, Abruf-Nr. 229710) als „sonstige Betriebskosten“ (§ 2 Nr. 17 BetrKV) umlagefähig sein. § 2 Nr. 17 BetrKV sei als Auffangtatbestand konzipiert und erfasse Aufwendungen des Vermieters, die der allgemeinen Definition in § 1 BetrKV entsprechen, aber entweder wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht in den Katalog des § 2 Nr. 1 bis 16 BetrKV aufgenommen wurden oder dort nicht genannt werden konnten, weil sie aufgrund neuartiger technischer Entwicklungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung noch nicht absehbar waren und erst später entstanden sind (BR-Drucksache 568/03, S. 34).

**MERKE** | Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten sowie Erwerbskosten seien allerdings – entsprechend der allgemeinen Definition für Betriebskosten – auch nach § 2 Nr. 17 BetrKV grundsätzlich nicht umlagefähig.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 229710

Keine Umlagefähigkeit